Bebauungsplan Nr. 1199, 1. Änderung – Spielplatz Heinrichstraße – TÖB - Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Es ist geplant, auf einer bisher als Spielplatz ausgewiesenen Fläche ein Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 zu etablieren (Teil A). Im Gegenzug sollen die Bauabsichten für ein Grundstück an der Heinrichstraße aufgegeben werden. Dort soll zukünftig eine Fläche für einen öffentlichen Spielplatz dargestellt werden (Teil B).

Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB findet Anwendung.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Teil A weist im bisher unbebauten Bereich einen ausgeprägten Gehölzbestand auf. Er bildet einen möglichen Lebensraum für Vertreter verschiedener Tierartengruppen. Zu nennen sind hier Vögel und Fledermäuse. Zur Klärung des tatsächlichen Bestandes wurden 2008 entsprechende Kartierungen durchgeführt. Festgestellt wurden zwei Vogelarten der Vorwarnliste, Fledermäuse wurden lediglich als nahrungssuchende Individuen angetroffen. Besondere artenschutzrechtliche Klärungen müssen auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Teil B, der vor einer tatsächlichen Spielplatznutzung einer kompletten Altlastensanierung bedarf, weist im hinteren Bereich ebenfalls einen dichten Baumbestand aus. Eine Überprüfung der Lebensraumbedeutung ist allerdings erst unmittelbar vor einer – zeitlich bisher nicht absehbaren – Sanierung sinnvoll.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei der Realisierung der Planung ist für den Teil A mit einem weitgehenden Gehölzverlust zu rechnen. Zugleich erhöht sich der Versiegelungsgrad, die Möglichkeiten der Grundwasserneubildungen werden eingeschränkt.

Dementgegen wird für den Teil B die bisherige Möglichkeit der baulichen Nutzung aufgehoben, so dass — vorbehaltlich der Anforderungen an die o.g. Altlastensanierung - ein Teil des Grünbestandes möglicherweise erhalten werden kann.

Eingriffsregelung

Angesichts des nahezu flächengleichen Tausches der Baurechte sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 07.04.10